

Anlage A – Eigenerklärung zu § 31 Abs. 1 UVgO (Unterschwellenbereich)

Anlage A – Eigenerklärung zu § 123,124 GWB (Oberschwellenbereich)

„Selbstauskunft des Bieters“ – BFS-Bestell-Nr.:

I. Erklärung gemäß §123 GWB

1. Gemäß §123 GWB erkläre/n ich/wir, dass weder ich/wir noch eine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen nach §123 Abs.3 GWB zuzurechnen ist, in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wurde/ wurden /wurde und auch gegen das bietende/ teilnehmende Unternehmen keine Geldbuße nach §30 OWiG rechtskräftig festgesetzt wurde, wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne dieser Erklärung stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Weiter erkläre ich/wir, dass nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

II. Erklärung gemäß §124 GWB

1. Gemäß §124 GWB erkläre/n ich/wir, dass:

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen weder zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, noch dass sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach §123 Abs.3 GWB zuzurechnen ist, nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
-
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat und nicht nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen weder versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- noch versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
- noch fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, noch versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

III. Laufende Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren

Gegen mich/uns ist Ermittlungsverfahren / Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften anhängig, die als schwere Verfehlung im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB einzustufen sein könnte.

Gegen mich/uns ist kein Ermittlungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im oben genannten Sinne anhängig.

IV. Erklärung nach §19 MiLoG, §23 AEntG

(1) §19 MiLoG

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

(2) §23 AEntG

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

V. Ergänzende Angaben

(nur auszufüllen, sofern nicht alle Erklärungen abgegeben werden können)

Folgende Erklärungen können von mir/uns nicht abgegeben werden (ggf. auf Extrablatt):

Begründung / Erläuterung sowie ggf. Angaben zu Selbstreinigungsmaßnahmen:

VI. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Bieter, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, werden gebeten, nachfolgende Angaben zu machen.

Name des Bieters	
Rechtsform des Bieters	
Handelsregisternummer (HRB)	
Amtsgericht (AG)	

Es ist freigestellt, einen aktuellen Auszug (nicht älter als sechs Monate) bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen.



VII. Hinweise

Dem Bieter / Teilnehmer ist freigestellt, die Eigenerklärung der Zuverlässigkeit durch Einreichung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zu erbringen.

Dem Bieter/ Teilnehmer ist weiter freigestellt, diese Eigenerklärung durch Vorlage eines Zertifikats einer Präqualifizierungsdatenbank zu erbringen, sobald und sofern die bei der jeweiligen Präqualifizierungsdatenbank hinterlegten Nachweise und Erklärungen die Anforderungen der §§123,124 GWB sowie §19 MiLoG und §23 AentG erfüllen.

Mir/uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von der Auftragserteilung gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB zur Folge haben können.